Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021037/2

| Dezernat: | Dezernat 3 | aktuelles Gremium Stadtrat | Sitzung am: 20.04.2021 TOP: 2.19 |
|-----------|------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| Amt: | Amt 32 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2021037/2 |
| | | Az.: | erstellt am: 12.03.2021 |

Betreff

Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände der Landtagswahl und Landratswahl am 06.06.2021

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|----------------------------|------------|----------|
| | 06.04.2021: Hauptausschuss | 06.04.2021 | laut BV |
| | 20.04.2021: Stadtrat | 20.04.2021 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den gesetzlich vorgegebenen Mindestsatz bei der Entschädigung der Wahlvorsteher/innen für die anstehenden Landtagsund Landratswahlen um 10,00 € zu erhöhen.

Gleiches gilt bei einer ggf. stattfindenden Stichwahl.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 Abs.2, Abs.4 LWO LSA

§ 13 Abs.1, Abs.4 S.1 KWG LSA

§ 9 Abs.1 KWO LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 06.06.2021 finden die Wahlen zum Landtag von Sachsen-Anhalt und zum Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld statt. Finden mehrere Wahlen statt, kann für jede Wahl ein Wahlvorstand je Wahlbezirk personenidentisch besetzt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO LSA) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände für die **Landtagswahl** ein Erfrischungsgeld. Nach aktueller Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 25.02.2021 wurde das Erfrischungsgeld angehoben. Demnach erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl **30 Euro**.

Außerdem erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahl **16 Euro** gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Kommunalwahlordnung (KWO LSA).

Das ergibt für die verbundene Wahl (Landtags- und Landratswahl) insgesamt ein Erfrischungsgeld in Höhe von **46 Euro.**

Der Stadtrat kann laut § 9 Abs. 1 S. 2 KWO LSA und § 9 Abs. 4 Ziff. 2 LWO LSA für die Mitglieder der Wahlvorstände höhere Sätze beschließen.

Aufgrund der Tatsache, dass am 06.06.2021 zwei Wahlen gleichzeitig stattfinden, ist mit einem höheren Aufwand des Wahlvorstehers für die Vorbereitung, die Wahlhandlung und der Auszählung zu rechnen. Weiterhin ist zu erwähnen, dass der Wahlvorsteher für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahlhandlung sorgt. Dazu zählen u. a. folgende Aufgaben: Verpflichtung der Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit, die Eröffnung und Beendigung der Wahlhandlung, Berichtigung des Wählerverzeichnisses, Abschluss der Niederschrift und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlbüro. Der Wahlvorsteher hat nicht nur eine größere Verantwortung inne, sondern auch einen zeitlichen Mehraufwand, insbesondere bei der Vorbereitung und Schließung des Wahllokals sowie mit der Abrechnung des Wahlergebnisses im jeweiligen Wahlbezirk gegenüber dem Verantwortlichen im Wahlbüro. Um diesen Umständen Anerkennung zu gewähren, ist die Erhöhung des Erfrischungsgeldes um 10 Euro gerechtfertigt.

Gleiches gilt für den Fall, dass am 27.06.2021 eine Stichwahl zum Landrat erforderlich werden würde. Der Aufwand ist geringer gegenüber den verbundenen Wahlen am 06.06.2021, dennoch hat der Wahlvorsteher die oben genannten Aufgaben in gleicher Weise wahrzunehmen und daher auch bei dieser eventuellen Wahl einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand.

Vergleiche mit anderen Städten im Umland, wie z. B. Bernburg (Saale), Aschersleben und Südliches Anhalt zeigen, dass diese Unterscheidung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorsteher üblich ist. Diese Unterscheidung orientiert sich an der Bundesnorm. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 BWO erhalten die Wahlvorsteher 35 Euro Erfrischungsgeld und die übrigen Wahlhelfer 25 Euro. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist für die Bundestagswahl im September 2021 kein separater Stadtratsbeschluss erforderlich.

Daher wird Folgendes vorgeschlagen:

Die **Wahlvorsteher/innen** erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von **56 Euro** (30 Euro Landtag + 16 Euro Landrat + 10 Euro Zuschlag für Wahlvorsteher) für die Wahlen am 06.06.2021.

Die übrigen Wahlhelfer/innen erhalten das gesetzlich vorgesehene Erfrischungsgeld in

Höhe von 46 Euro (30 Euro Landtag + 16 Euro Landrat) für die Wahlen am 06.06.2021.

Für eine eventuelle Stichwahl am 27.06.2021 erhalten die **Wahlvorsteher/innen** ein Erfrischungsgeld in Höhe von **26 Euro**, die **übrigen Wahlhelfer/innen** erhalten **16 Euro**.

Durch die Erhöhung der Erfrischungsgelder für die insgesamt 25 Wahlvorsteher/innen um jeweils 10 Euro fallen für die Wahlen insgesamt 250 Euro zusätzlich an. Die erhöhte Aufwandsentschädigung fände bei einer eventuellen Stichwahl ebenfalls Anwendung.

Die Mittel sind im Produkt: 12.1.100.00; SK: 542100; USK: 05200.40100 geplant.